

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 2. Juli 2014**

**Genehmigt durch das Präsidium am 23.09.2014**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit

#### **Abschnitt I: Studienstruktur und -organisation**

- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 11 Berufsbezogenes Praktikum
- § 12 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen
- § 13 Orientierungsveranstaltung; Studienberatung; Lehrveranstaltungsverzeichnis
- § 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

#### **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

- § 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

#### **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 18 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Nachteilsausgleich

- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

## **Abschnitt V: Durchführung der Modulprüfungen**

- § 24 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Projektarbeiten
- § 29 Bachelorarbeit

## **Abschnitt VI: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

- § 30 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **Abschnitt VII: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Befristung der Prüfungen
- § 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **Abschnitt VIII: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Bachelorurkunde
- § 37 Diploma Supplement

## **Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

- § 38 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 40 Einsprüche und Widersprüche
- § 41 Prüfungsgebühren

## **Abschnitt X: Schlussbestimmungen**

- § 42 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

## Anlagen:

Anlage 1: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 2: Modulbeschreibungen für das B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 4: Muster Diploma Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in deutscher Sprache

Anlage 5: Muster Diploma Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in englischer Sprache

## Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weitere Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2009, Teil I, Nr. 22, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218).
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. 2010, Teil I, Nr. 5, S. 94)
CP	Credit Points – Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
LN	Leistungsnachweis
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften angebotenen Bachelorstudiengangs Psychologie.

### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs Psychologie zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

(2) Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc. die sie befähigen, in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen.

### **§ 3 Zweck der Prüfung**

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfung/en. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist, indem sie oder er hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Die bestandene Bachelorprüfung soll den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ermöglichen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

### **§ 5 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium**

(1) Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann auch in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage der Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

## **Abschnitt II: Studienstruktur und -organisation**

### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

### **§ 7 Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang**

(1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 18 Abs. 1 a) vorzulegen. § 18 Abs.3 b) gilt entsprechend.

(2) Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden können, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch eines der nachfolgend aufgeführten Dokumente:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über einen UNiCert-Abschluss der Stufe I,
- d) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 57,
- e) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 4.0 oder
- f) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang, in dem die Unterrichtssprache Deutsch ist, müssen entsprechend der „Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach dieser Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gem. § 23 vorzulegen.

(5) Besteht im Bachelorstudiengang Psychologie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

### **§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module**

(1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und umfasst 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen können. Zu den Pflichtmodulen gehört die Bachelorarbeit. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit und stellt einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen und Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahrs vermittelt werden können.

(2) Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.

(3) Die Module des Studienganges sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschrieben. Die Modulbeschreibung legt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Umfang verbindlich fest. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studienganges absolviert werden. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten ermöglichen die Ausgestaltung von individuellen Studienschwerpunkten. Dabei können die Studierenden zwischen unterschiedlichen Wahlpflichtveranstaltungen wählen.

(4) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(5) Lehrveranstaltungen können aufeinander aufbauen. Die Absolvierung einzelner Module kann den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzen. Einzelheiten regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

(6) Die Module werden in der Regel mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Modulprüfung gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein. § 30 Abs.4 bleibt unberührt. Als Modulprüfungen kommen die in § 24 Abs. 4, 25 ff. genannten Leistungen in Frage.

(7) Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die in der Modulbeschreibung (Anlage 2) beschriebenen Lern- und Qualifikationsziele erreicht werden. Wurde das Modul bestanden, erwirbt die oder der Studierende eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten (s. § 9).

(8) Der Bachelorstudiengang umfasst ein Nebenfachmodul, in dem Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 CP aus maximal zwei nichtpsychologischen Fächern gewählt werden können. Noten hieraus werden bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht einbezogen, können aber auf Antrag der Studierenden im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor nicht mit einbezogen.

### **§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)**

(1) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (siehe Anlage 2) Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder andere Hochschulen ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende in Stunden für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters. Für den erfolgreichen Abschluss des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs ist es notwendig, insgesamt nicht weniger als 180 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für alle Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

### **§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl**

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereiteten Beiträgen, Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Praktikum: Vermittlung von Lehrstoffen und Fachmethodik, Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden sowie Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe; angeleitete und betreute praktische Durchführung empirischer Aufgaben unter Verwendung fachspezifischer technischer Hilfsmittel und Einrichtungen.
- e) Projektseminar: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen durch Einzelne oder in kleinen Teams, Vermittlung psychologischer Fachkompetenzen durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.
- f) Exkursion: Theoretisch vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule.
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.
- h) Mentoring: Eigenständige Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten von Studierenden für Studierende unter Supervision.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Nachweis einer Studienleistung aus einer anderen Lehrveranstaltung vorausgesetzt, ist die Lehrveranstaltungsleitung für die Überprüfung der Zugangsberechtigung zuständig.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein schriftliches Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung soll auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden. Ist dies nicht möglich, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht leistbar, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen.

(4) Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben müssen. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der/die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz schriftlicher Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Auf Verlangen muss angemeldeten, aber nicht in die Pflichtveranstaltung aufgenommenen Studierenden eine Bescheinigung darüber ausgestellt werden.

## **§ 11 Berufsbezogenes Praktikum**

(1) Im Verlauf des Bachelorstudiums leisten die Studierenden ein selbst gewähltes zwölfwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei selbst gewählte sechswöchige ganztägige Praktika unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation ab. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.

(2) Eines der sechswöchigen Praktika kann in einer Forschungseinrichtung (z.B. Universität) abgeleistet werden.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und

während des gesamten Praktikums. Der Fachbereich kann durch die Sicherstellung eines entsprechenden internen Angebots auch gewährleisten, dass Studierende, die trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden haben, gleichwertige Module wahrnehmen können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und den Anforderungen mit dem Praktikumsmodul gleichwertig sind.

(4) Die Berufspraktika werden vor Antritt des Praktikums hinsichtlich der inhaltlichen Eignung der Praktikumsstelle und der formalen Qualifikation der Praktikumsanleiterinnen oder -leiter von der oder dem Modulbeauftragten überprüft.

Die Ausbildungsstelle stellt die Bescheinigung über die aktive Teilnahme am Praktikum aus. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname/ Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie Art und Dauer der Tätigkeit.

(5) Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass in der betreffenden Institution eine Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. ein Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologe oder eine Psychologin bzw. ein Psychologe mit vergleichbarer Qualifikation tätig ist, die oder der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Sie oder er stellt auch die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus, die zusammen mit dem im Anschluss an das Praktikum zu erstellenden Tätigkeitsbericht vorzulegen ist. Der Tätigkeitsbericht soll mindestens vier Seiten umfassen und detaillierte Angaben zu folgenden Bereichen enthalten: Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung; Beschreibung der eigenen Tätigkeit und Evaluation; Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich fundierte psychologische Tätigkeit. Der Praktikumsbericht soll mit einer Zusammenfassung abschließen.

(6) Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Tätigkeitsbericht wird von der oder dem Modulbeauftragten auf Vollständigkeit geprüft.

(7) Eine Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 12 Teilnahmenachweise sowie Nachweis von Studienleistungen**

(1) Für den Zugang zu Lehrveranstaltungen können Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise für Lehrveranstaltungen erforderlich sein. Studienleistungen im Rahmen von Leistungsnachweisen sind von Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen zu unterscheiden. In der Modulbeschreibung (Anlage 2) ist festgelegt, welche Studienleistungen und/oder Teilnahmenachweise für die einzelnen Module zu erbringen sind. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und sind Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte sowie in der Regel für die Zulassung zu Modulprüfungen. Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Noten der Modulprüfungen ein. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme soll noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Sofern dies die Lehrveranstaltungsleistung vorsieht kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur dann attestiert werden, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Für den Nachweis von Studienleistungen ist die erfolgreiche Teilnahme und darüber hinaus, sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrveranstaltungsleitung positiv bewertete (je nach Modulbeschreibung



benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs. 4) erbracht wurde. Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung vorsieht. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 30 Abs. 2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Anzahl der Studienleistungen, ihre Form sowie die Frist in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die Lehrveranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Nachweis von Studienleistungen dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die Lehrveranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer Studienleistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- mündliche Leistungen (z.B. Präsentationen, Diskussionen)
- Arbeitsberichte
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Erstellen von Versuchsberichten
- Analyse von empirischen Datensätzen
- Erstellen von wissenschaftlichen Postern
- Durchführung von Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Bearbeitung von elektronisch präsentierten, medial aufbereiteten Aufgabenstellungen (E-Learning)

(6) Werden Studienleistungen schriftlich aber ohne Aufsicht angefertigt, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 24 Abs. 8 zu versehen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

### **§ 13 Orientierungsveranstaltung; Studienberatung; Lehrveranstaltungsverzeichnis**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des für ihren Studiengang zuständigen Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch eine vom Dekanat beauftragte Person. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Studienbeginn;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit im Wintersemester findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen/Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen (Anlage 2) und des Studienverlaufsplans (Anlage 3) für den Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis, das jeweils in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulbeauftragten, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

## **§ 14 Akademische Leitung und Modulbeauftragte**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe wahr. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter wird durch das Dekanat bestellt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten des jeweiligen Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

## **Abschnitt III: Prüfungsorganisation**

### **§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Bachelorstudiengang Psychologie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Mitglieder der Professorengruppe sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang erbringen, für den der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder müssen im Bachelor- oder Masterstudiengang Psychologie immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(7) In Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Modulprüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

## **§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen zuständig. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung;
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Noten der Bachelorarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

## **§ 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Bachelorstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bestellt werden. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

## **Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren**

### **§ 18 Meldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen**

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung bei dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen –ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat.
- b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.
- c) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 41 bleibt unberührt.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;

- b) die oder der Studierende die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 32 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Prüfungszeitpunkt, Anmeldung zur Prüfung und Meldeverfahren**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Für die Modulprüfungen setzt der Prüfungsausschuss Meldefristen (Zeitraum von in der Regel zwei Wochen) und Rücktrittsfristen fest, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen fachbereichsöffentlich durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt oder elektronisch anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege - von nach ärztlichem Zeugnis - pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Beginn des Prüfungszeitraums von einer angemeldeten Modulprüfung zurücktreten (Rücktrittsfrist). Danach ist der Prüfungstermin bindend. Der Rücktritt ist schriftlich beim Prüfungsamt oder elektronisch möglich.

## **§ 20 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt und Dauer der Erkrankung sowie die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) bescheinigen. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 21 Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen über die Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

## **§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 24 Abs. 8, oder § 29 Abs.15 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach einer Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden „nicht ausreichend“ (5,0) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Pflichtmodul PsychBSc20 Berufsbezogenes Praktikum anerkannt werden.

- (7) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- (10) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 10 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt auf Antrag.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.
- (13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (15) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul PsychBSc20 Berufsbezogenes Praktikum. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt V: Durchführung der Modulprüfungen**

### **§ 24 Modulprüfungen, Prüfungsformen**

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer einzigen Prüfungsleistung, die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen oder auf den Stoff einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls (veranstaltungsbezogene Modulprüfung) erstreckt. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können für den Studiengang als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.



- (4) Als Prüfungsform für Modulprüfungen können mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Projektarbeiten) vorgesehen werden. Sie kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen, z.B. in digitaler Form vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert sind.
- (5) Die Modulbeschreibung kann für die Modulprüfung unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen. Bei alternativen Prüfungsformen, muss die oder der Prüfende in Absprache mit dem Modulverantwortlichen die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitzuteilen.
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden.
- (7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.
- (8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (9) Das Ergebnis jeder Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind Vorkommnisse, insbesondere die nach § 22 Abs.1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

## **§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu 5 Studierenden durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt bei Modulprüfungen 20 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußertem Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern die Prüfungen nicht im gleichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zuhörerinnen oder Zuhörer, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, sind von der Prüferin oder dem Prüfer auszuschließen.

## § 26 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende die modulbezogenen Kenntnisse nachweisen und/oder zeigen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen, bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur orientiert sich am Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls (siehe Anlage 2 Modulbeschreibungen) und kann einen Zeitraum von 60 bis 180 Minuten beinhalten.

(3) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. „Multiple-Choice-Fragen“ sind in Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Bei der Aufstellung der Multiple-Choice-Fragen und des Antwortkataloges ist festzulegen und den Kandidaten mitzuteilen, ob eine oder mehrere Antworten zutreffend sind. Sofern die Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine der Gruppe der Professoren angehören muss.
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 39. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

## § 27 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit orientiert sich am Gegenstandsbereich des jeweiligen Moduls und wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben, sie sollte im Regelfall zwei bis vier Wochen betragen.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein und muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen sein. Die Ergebnisse der Hausarbeiten sollen spätestens mit Beginn des Folgesemesters beim Prüfungsamt vorliegen.
- (6) Wird eine Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (7) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Hausarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 28 Projektarbeiten

- (1) Mit einer Projektarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine empirische Fragestellung aus dem Fachgebiet eines Moduls selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere die theoretische Aufbereitung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur, die Planung und Durchführung des Projektes respektive von empirischen Untersuchungen, deren wissenschaftliche Auswertung bzw. Evaluation sowie eine Berichtlegung „de lege artis“.
- (2) Die Prüfungsleistung bei einer Projektarbeit besteht in der schriftlichen wissenschaftlichen Berichtlegung der Projektarbeit. Hierfür ist ein Zeitraum von ca. zwei Wochen vorgesehen.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit dokumentiert.
- (4) Die wissenschaftliche Berichtlegung der Projektarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die fristgerechte Abgabe dieser Prüfungsleistung ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Projektarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein. Die Ergebnisse der Projektarbeiten sollen spätestens mit Beginn des Folgesemesters beim Prüfungsamt vorliegen.
- (6) Wird eine Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, besteht die Möglichkeit einer befristeten Nachbesserung. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (7) Im Falle des Nichtbestehens ist die letztmalige Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Projektarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 29 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt in Vollzeit 9 Wochen.
- (3) Die Studierenden müssen vor Übernahme der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Institut für Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durchgeführt werden, absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und 30 weitere Kreditpunkte aus dem zweiten Studienjahr darunter das Modul PsyBSc3 erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Vorbereitung auf die Thematik und Methodik der Bachelorarbeiten wird in einem Propädeutikum vermittelt. Die Teilnahme an dem Propädeutikum ist verpflichtend.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit und sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin, einem Professor oder von einer anderen auf Dauer beschäftigten prüfungsberechtigten Person betreut. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Durchführbarkeit der Bachelorarbeit sicherzustellen.
- (8) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (10) Die Bachelorarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit einem professoralen Mitglied angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß Abs. 7 gestellt werden, die oder der dann als Betreuerin oder Betreuer fungiert. Eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter mit Prüfungsberechtigung aus einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann bei ihrem oder seinem Einverständnis auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellt werden.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder - in Absprache mit den Gutachtern und Einwilligung durch den Studierenden - in englischer Sprache abzufassen.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 Prozent der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben, im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(15) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. In der Bachelorarbeit sind insbesondere alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde.

(16) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Mittelung der Note entsprechend § 30 Abs. 3 vorgenommen.

(17) Wenn eine der beiden Gutachterinnen oder einer der beiden Gutachter die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, ist die Bachelorarbeit von einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter zu bewerten, welche bzw. welcher von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt wird. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters und der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gem. § 30 Abs. 3 gebildet. Die Bachelorarbeit ist nur bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4,0 oder besser beträgt.

(18) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, so kann sie, wenn die Note gemäß § 30 „nicht ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 12 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## **Abschnitt VI: Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

### **§ 30 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |        |                     |   |  |
|--------|---------------------|---|--|
| Note 1 | „sehr gut“          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| Note 2 | „gut“               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| Note 3 | „befriedigend“      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| Note 4 | „ausreichend“       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| Note 5 | „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5                                  sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Modulprüfungen (ausgenommen Nichtpsychologisches Nebenfach) und der Note der Bachelorarbeit ergibt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Bachelorarbeit erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.

(5) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses angefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei wird ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

(7) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Bachelorprüfung mit der Gesamtnote (1,2) oder besser bestanden wurde. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: excellent.

### **§ 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Ergebnisse von Prüfungsleistungen sollen spätestens mit Beginn des Folgesemesters beim Prüfungsamt vorliegen.
- (5) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studiengangsoffentlichen Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungssystem bekannt gegeben.

(6) Hat die oder der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung feststellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die oder der Studierende die Bachelorarbeit nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.

## **Abschnitt VII: Wiederholung und Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamprüfung**

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung von nicht bestandenen Klausuren kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung an einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss bis zum Ende des darauf folgenden Semesters erfolgen; findet im darauf folgenden Semester keine Prüfung statt, verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 vorliegen. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, ist die oder der Studierende verpflichtet, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

### **§ 33 Befristung der Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bei einem Vollzeitstudium innerhalb einer Frist von längstens zehn Semestern zu absolvieren. Ist innerhalb von zwei Semestern keine nach der Ordnung für den Studiengang zu absolvierende Modulprüfung erbracht worden, ist ein Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung verpflichtend.

(2) Die Frist für den Abschluss der Bachelorprüfung ist der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag zu verlängern, wenn die oder der Studierende infolge triftiger Gründe nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung der Frist nach Abs.1 und weiterer in Ordnungen für die Studiengänge vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- durch erhebliche Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- durch länger andauernde Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund oder
- durch Schwangerschaft, Elternzeit oder durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner)

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Nachweise nach Satz 2 obliegen der oder dem Studierenden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 34 Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die Frist nach § 33 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 33 Abs. 2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 33 Abs. 2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt VIII: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

### **§ 35 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung auch in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten von Prüfungen nach § 8 Abs. 9 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelorprüfung.

### **§ 36 Bachelorurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise der Prodekanin oder dem Prodekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.



## **Abschnitt IX: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

### **§ 38 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 30 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein berichtigtes Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad Bachelor of Science (B.Sc.) mit einem Bescheid, der die Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Das Akteneinsichtsrecht ist an eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gebunden.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HIMMAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 40 Einsprüche und Widersprüche**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 41 Prüfungsgebühren**

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen. Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter

bestimmt.

## **Abschnitt X: Schlussbestimmungen**

### **§ 42 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Satzungen und Ordnungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 13. Juni 2007 in der Fassung vom 15. September 2011 (veröffentlicht im UniReport am 17. Oktober 2011) außer Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Psychologie nach der in Abs. (1) genannten Ordnung eingeschrieben sind, können ihr Studium nach dieser Ordnung abschließen; längstens jedoch bis zum 30.09.2018.

Frankfurt am Main, den 29. September 2014

Prof. Dr. Rolf van Dick

Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

## Anlage 1: Modulübersicht für das B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Sem.									CP
1	<i>PsyBSc1:</i> Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden (Vorlesung) 5 CP	<i>PsyBSc2:</i> Statistik für Psychologen: Grundlagen (Vorlesung und Praktikum) 8		<i>PsyBSc3:</i> Forschendes Studieren - Präsentieren - Moderieren 4	<i>PsyBSc4:</i> Allgemeine Psychologie I (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc5:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Differenzielle Psychologie (Vorlesung) 4		29
2	<i>PsyBSc7:</i> Statistik für Psychologen: Vertiefung (Vorlesung und Praktikum) 8		<i>PsyBSc8:</i> Empirisch-experimentelles Praktikum 8	<i>PsyBSc3:</i> Forschendes Studieren - Präsentieren - Moderieren 1	<i>PsyBSc4:</i> Allgemeine Psychologie I (Seminar) 4	<i>PsyBSc5:</i> Biologische Psychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc6:</i> Differenzielle Psychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc9:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S1) 4	33
3	<i>PsyBSc10:</i> Angewandte Psychologie: Klinische Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc11:</i> Grundlagen der Diagnostik (Vorlesung und Seminar) 8		<i>PsyBSc3:</i> Forschendes Studieren - Präsentieren - Moderieren 4	<i>PsyBSc12:</i> Allgemeine Psychologie II (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc13:</i> Entwicklungspsychologie. (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Sozialpsychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc9:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S2) 4	32
4	<i>PsyBSc15:</i> Angewandte Psychologie: Pädagogische Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc16:</i> Angewandte Psychologie: A&O-Psychologie (Vorlesung) 4	<i>PsyBSc17:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar I) 4		<i>PsyBSc12:</i> Allgemeine Psychologie II (Seminar) 4	<i>PsyBSc13:</i> Entwicklungspsychologie (Vorlesung + Seminar) 4	<i>PsyBSc14:</i> Sozialpsychologie (Seminar) 4	<i>PsyBSc9:</i> Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar, S3) 4	28
5	<i>PsyBSc18:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Seminar) 4	<i>PsyBSc19:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Seminar) 4	<i>PsyBSc17:</i> Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung (Projektseminar II) 4	<i>PsyBSc22a:</i> Propädeutikum Bachelorarbeit 3	<i>PsyBSc21:</i> Nichtpsychologisches Nebenfach 4	<i>PsyBSc20:</i> Berufsbezogenes Praktikum 15 (5+10)	<i>PsyBSc22b:</i> Bachelorarbeit 12 (4+8)		28
6	<i>PsyBSc18:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Projektseminar) 4	<i>PsyBSc19:</i> Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Projektseminar) 4			<i>PsyBSc21:</i> Nichtpsychologisches Nebenfach 4				
								Summe	180

Notation: CP = Credit Points; (Insgesamt enthält der B.Sc.-Studiengang 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb der Module 9, 18 und 19 Wahlmöglichkeiten bestehen).

## Anlage 2: Modulbeschreibung B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Voranmerkung: Die Modulbeschreibung beinhaltet 22 Pflichtmodule, wobei innerhalb von 3 Pflichtmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen, die im Folgenden als Wahlpflichtmodule bezeichnet werden

<i>PsyBSc 1: Pflichtmodul Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden</i>	29
<i>PsyBSc 2: Pflichtmodul Statistik für Psychologen: Grundlagen</i>	30
<i>PsyBSc 3: Forschendes Studieren - Präsentieren - Moderieren</i>	44
<i>PsyBSc 4: Pflichtmodul Allgemeine Psychologie I</i>	31
<i>PsyBSc 5: Pflichtmodul Biologische Psychologie</i>	32
<i>PsyBSc 6: Pflichtmodul Differentielle Psychologie</i>	33
<i>PsyBSc 7: Pflichtmodul Statistik für Psychologen: Vertiefung</i>	35
<i>PsyBSc 8: Pflichtmodul Empirisch-experimentelles Praktikum</i>	36
<i>PsyBSc 9: Wahlpflichtmodul Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S1, S2 und S3)</i>	34
<i>PsyBSc 10: Pflichtmodul Angewandte Psychologie: Grundlagen der Klinischen Psychologie</i>	37
<i>PsyBSc 11: Pflichtmodul Grundlagen der Diagnostik</i>	40
<i>PsyBSc 12: Pflichtmodul Allgemeine Psychologie II</i>	41
<i>PsyBSc 13: Pflichtmodul Entwicklungspsychologie</i>	42
<i>PsyBSc 14: Pflichtmodul Sozialpsychologie</i>	43
<i>PsyBSc 15: Pflichtmodul Angewandte Psychologie: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie</i>	38
<i>PsyBSc 16: Pflichtmodul Angewandte Psychologie: Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	39
<i>PsyBSc 17: Pflichtmodul Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung</i>	46
<i>PsyBSc 18: Wahlpflichtmodul Angewandte Psychologie: Vertiefung I</i>	47
<i>PsyBSc 19: Wahlpflichtmodul Angewandte Psychologie: Vertiefung II</i>	48
<i>PsyBSc 20: Pflichtmodul Berufsbezogenes Praktikum</i>	50
<i>PsyBSc 21: Pflichtmodul Nichtpsychologisches Nebenfach</i>	51
<i>PsyBSc 22: Pflichtmodul Bachelorarbeit einschließlich Propädeutikum</i>	52

<b>PsyBSc 1: Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden</b>		(Pflichtmodul)	5 CP
<b>1. Inhalte:</b>			
	<p>Das Modul führt in die Psychologie als Wissenschaft ein. Die Schwerpunkte dieser Einführung bilden die Geschichte der Psychologie, die erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen psychologischer Forschung sowie die grundlegenden Forschungsmethoden mit dem Schwerpunkt experimentelle Methodik.</p> <p>Im Schwerpunkt experimentelle Methodik werden Kenntnisse des experimentellen Forschungsansatzes der Psychologie, insbesondere zur Versuchsplanung, zum Versuchsaufbau und zur schriftlichen Ergebnispräsentation vermittelt und damit auf das Modul PsyBSc 8 vorbereitet.</p>		
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>			
	<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls kennen die grundlegenden Merkmale von Psychologie als Wissenschaft. Sie besitzen fundiertes Wissen zu den erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Psychologie, welches ihnen ermöglicht, zwischen wissenschaftlichem und pseudo-wissenschaftlichem Wissen zu unterscheiden. Sie sind in der Lage, empirisch-wissenschaftliche Arbeiten mit dem Schwerpunkt experimentelle Methodik zu planen und die Wissenschaftlichkeit solcher Arbeiten zu beurteilen.</p>		
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>			
	Keine		
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise):</b>			
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur.		
<b>5. Modulprüfung:</b>		<b>Form/Dauer</b>	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von in der Regel 90 Minuten.	
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>			
	Bestehen der Modulprüfung.		

<b>PsyBSc 2: Statistik für Psychologen: Grundlagen</b>	
(Pflichtmodul) 8 CP	
<b>1. Inhalte:</b>	
	Die Einweisung in die empirische Forschungsmethodik und die statistischen Verfahren werden als eine entscheidende Basisqualifikation und ein wichtiges Professionalisierungsmerkmal für den B.Sc. -Studiengang in Psychologie betrachtet. Psychologische Statistik führt in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung ein und vermittelt ebenso Theorien psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der deskriptiven Statistik, der Stochastik, der Schätzproblematik, der Hypothesentestung und in ausgewählten Signifikanztests. Studierende lernen, empirische Daten statistisch zu analysieren und ihre Bedeutsamkeit hinsichtlich wissenschaftlicher Hypothesen abzuschätzen. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychologischen Statistik mit den empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur. Regelmäßige Teilnahme am statistischen Praktikum (TN) sowie eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen „de lege artis“ (LN).
<b>5. Modulprüfung: Form/Dauer</b>	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Anschluss an die Vorlesung im Umfang von 180 Minuten.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.

PsyBSc 3: <i>Forschendes Studieren – Präsentieren - Moderieren</i>	
	(Pflichtmodul) 9 CP
1. Inhalte:	
	Psychologiedidaktik; Präsentationstechniken, Grundlagen der Instruktionspsychologie, Mediendesign, Moderation, Angewandte Instruktionspsychologie, Kleingruppenführung. Vertiefte Einsicht in den Aufbau und die Durchführung experimenteller Untersuchungen.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Übergeordnetes Ziel des Moduls ist die soziale und fachliche Enkulturation der Studierenden. Durch die verschiedenen Elemente des Moduls sollen die sozialen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium gegeben sein. Zunächst sollen zeitgemäße und effektive Präsentations- und Arbeitstechniken erworben werden (siehe Punkt 1). Darüber hinaus sollen Studierende basale Kenntnisse über das empirisch-experimentelle Forschen in der Psychologie erwerben (Punkt 2 und 6) und sozial als auch fachlich durch Mentoringangebote in das Studium der Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main integriert werden (Punkt 3)</p> <p>Im zweiten Semester sollen die für die psychologische Praxis in den meisten Berufen notwendigen Kenntnisse zur Gruppenführung, Moderation, des Peerteachings (einzeln und in Gruppen) durch Tutorentrainings erworben werden. Die praktische Vertiefung dieser Kenntnisse erfolgt durch die Entwicklung eines Mentoringprojekts für nachfolgende Studierendenjahrgänge. (Punkt 4 und 5).</p> <p>Im dritten Semester wird durch die Durchführung eines Mentoringprojekts oder vergleichbarer Angebote die Kompetenz erworben, proaktiv und zielgerichtet ein Mentoringangebot im Sinne des „Service Learnings“ umzusetzen. Dieses Mentoringangebot erbringt den praktischen Kompetenznachweis hinsichtlich der zuvor in diesem Modul erworbenen fachlichen Kompetenzen und dient zudem der akademischen Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen des sozial verantwortlichen Handelns.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine
4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):	
	<p><b><u>Erstes Semester:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnahme an einer Vorlesung sowie aktive Teilnahme an einem Blockseminar (LN im Blockseminar: Eigenständige Erarbeitung und Präsentation eines Themas zur Präsentation, Moderation, Kommunikation oder Gruppenführung. Erstellung einer webfähigen Themendarstellung nach Präsentation).</li> <li>2. Integration in das Psychologische Experimentieren durch Teilnahme an Experimenten (TN: 30 Stunden Versuchsperson in empirisch-psychologischen Untersuchungen)</li> <li>3. Integration in die Studierendenschaft und den Studienort Frankfurt durch Teilnahme an Mentoringangeboten (TN).</li> </ol> <p><b><u>Zweites Semester:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Eigenständige Planung und Durchführung von Mentoringangeboten mit begleitender Supervision (i.d.R. für zukünftige Erstsemester, s.o. 1. Sem., Punkt 3).</li> <li>5. Teilnahme an eintägigem Basiskurs der Mentorenausbildung (TN) oder alternativen Angeboten (z.B. Schreibtutorenausbildung; TN).</li> <li>6. Integration in das Psychologische Experimentieren durch Teilnahme an Experimenten (Versuchspersonenstunden s.u.).</li> </ol> <p><b><u>Drittes Semester:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Übernahme studienbegleitender Mentoring-Aufgaben für Erstsemester oder analoger Unterrichtsangebote (z.B. autonome Tutorien, Schreibwerkstatt-Kurs). (LN: schriftlicher Abschlussbericht inkl. Reflexion, erfolgreiche Evaluation des Mentoringangebots durch Supervisor .</li> </ol>
5. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine

6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

1. Erbringung des LN im Blockseminar des ersten Semesters und aller Teilnachweise
2. Positive Evaluation des Mentoringangebots oder der durchgeführten Unterrichtseinheiten im dritten Semester durch Supervisor. Anfertigen eines Abschlussberichts über das eigene Mentoring-/ Unterrichtsangebot zum Ende des dritten Semesters.
3. Die Ableistung von 30 Stunden als Versuchsperson an empirisch-psychologischen Untersuchungen muss nachgewiesen werden, indem dem Prüfungsamt die schriftliche Bestätigung des wissenschaftlichen Personals vorgelegt wird (dokumentierte Versuchspersonenstunden).





<b>PsyBSc 4: Allgemeine Psychologie I</b>	
	(Pflichtmodul) 8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	<p>Wahrnehmungspsychologie z.B. Grundlagen der Sinneswahrnehmung, Psychophysik, Objekt- und Raumwahrnehmung, Wahrnehmung im sozialen Kontext, Aufmerksamkeit;</p> <p>Kognitionspsychologie z.B. Repräsentation, Bewusstsein, Arbeitsgedächtnismodelle, Denken und Problemlösen, Kreativität, Sprachverarbeitung, Urteilen und Entscheiden, Vergleichende Kognitionsforschung.</p>
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	<p>Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden die wesentlichen Grundlagen der psychischen Grundfunktionen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Bewusstsein, Denken und Problemlösen (Kognition) sowie der Kommunikation (Sprache) kennen und beurteilen können. Sie sollen zugrundeliegende Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien mithilfe allgemeinspsychologischer Methoden (z.B. Psychophysik, Signalentdeckungstheorie, Eye-Tracking und EEG) identifizieren und verstehen lernen. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, Forschungsergebnisse in größere Zusammenhänge einzuordnen, kritisch zu diskutieren und ihren Wert für benachbarte Disziplinen sowie für Anwendungen herauszuarbeiten.</p>
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar (TN), seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar (LN). Vorbereitung der Klausur.
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung im Anschluss an die Vorlesung.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.

<b>PsyBSc 5: <i>Biologische Psychologie</i></b>	
	(Pflichtmodul)      8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Biologischen Psychologie. Diese umfassen Zellbiologie; Genetik und Gehirnentwicklung; Aufbau des Nervensystems; Neuroendokrinologie; Struktur und Funktion der sensorischen und motorischen Systeme; Methoden der Hirnforschung; biologische Grundlagen funktioneller Systeme (u.a. Schlaf, Emotion, Sprache, Lernen und Gedächtnis, Aufmerksamkeit) sowie Neuropsychologische Störungsbilder.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse im Fach Biologische Psychologie und in den kognitiven Neurowissenschaften. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben Studierende ein Grundverständnis der biologischen Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens erworben und sind mit zentralen biopsychologischen Theorien und Befunden vertraut. Sie sind hierdurch in der Lage, biologische Grundlagen psychischer Phänomene und Störungen zu erkennen und biologische Erklärungsansätze in der Psychologie kritisch zu bewerten. Im Seminar werden Kompetenzen zur eigenständigen Aufarbeitung und Präsentation biopsychologischer Inhalte vermittelt.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar (TN), seminarbegleitende Lektüre, Verfertigung eines mündlichen Vortrags und/oder einer schriftlichen Arbeit im Seminar (LN). Vorbereitung zur Klausur.
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von 90 Minuten.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.

<b>PsyBSc 6: Differentielle Psychologie</b>	
	(Pflichtmodul)      8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Grundlagen der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Methoden der Persönlichkeitsforschung, Persönlichkeitstheorien, interindividuelle Differenzen im Leistungsbereich, interindividuelle Differenzen im Persönlichkeitsbereich, Entwicklung der Persönlichkeit, Determinanten interindividueller Unterschiede.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Differentiellen Psychologie, ihre Geschichte, ihre Fragestellungen, ihre Forschungsparadigmen und die wichtigsten empirischen Ergebnisse. Studierende werden damit in die Lage versetzt, verhaltensrelevante interindividuelle Differenzen zu beschreiben und zu analysieren. Studierende können die wesentlichen Theorien und Forschungsbefunde der Differentiellen Psychologie kritisch beurteilen und auf Fragestellungen der psychologischen Praxis beziehen.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vorlesung: Vertiefende Lektüre, Vorbereitung der Klausur Seminar: Regelmäßige Teilnahme (TN), vertiefende Lektüre zu ausgewählten Themen; mündlicher Vortrag oder Hausarbeit (LN).
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistung im Seminar, Bestehen der Modulprüfung.

<b>PsyBSc 7: Statistik für Psychologen: Vertiefung</b>		(Pflichtmodul)	8 CP
<b>1. Inhalte:</b>			
	Das Modul vertieft die Basisqualifikationen in empirischer Forschungsmethodik und vermittelt Kenntnisse der Matrixalgebra, Allgemeines Lineares Modell, Prüfung allgemeiner linearer Hypothesen, Regressionsanalysen, Varianzanalysen.		
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>			
	Aufbauend auf grundlegenden Kenntnissen der Matrixalgebra und des Allgemeines Lineares Modells lernen Studierende, allgemeine linearer Hypothesen zu prüfen und empirische Daten mittels Regressionsanalysen und Varianzanalysen zu analysieren. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf dieser Basis mit spezifischen empirischen Fragestellungen in den Teildisziplinen der Psychologie kritisch auseinander zu setzen.		
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>			
	PsyBSc 2: Statistik für Psychologen: Grundlagen		
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>			
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung und Vorbereitung der Klausur; regelmäßige Teilnahme am statistischen Praktikum (TN) sowie eigenständige Analyse von empirischen Datensätzen „de lege artis“ (LN).		
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur zu den in der Vorlesung behandelten Themen im Anschluss an die Vorlesung im Umfang von 180 Minuten.		
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>			
	Regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.		

**PsyBSc 8: Empirisch-experimentelles Praktikum**

(Pflichtmodul)

8 CP

**1. Inhalte:**

Die Lehrveranstaltung vertieft die Kenntnisse der experimentellen Methodik der Psychologie anhand fachspezifischer wissenschaftlicher Fragestellungen und leitet die Planung, Durchführung und Auswertung von psychologischen Experimenten an. Weiterhin werden die schriftliche Ausfertigung eines Forschungsberichts und die mündliche Präsentation der Forschung geschult.

**2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:**

Studierenden sollen Techniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur erwerben. Sie sollen in der Lage sein, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen in Experimente zu überführen, diese durchzuführen und deren Daten fachgerecht auszuwerten und zu präsentieren.

**3. Teilnahmevoraussetzungen:**

Pflichtmodul PsyBSc 1 und PsyBSc 2

**4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):**

Regelmäßige Teilnahme am Praktikum (TN), Transfer der theoretischen Grundlagen psychologischen Experimentierens auf fachspezifische wissenschaftliche Fragestellungen. Weiterhin die eigenständige Durchführung, Analyse und Berichterlegung von psychologischen Experimenten (Projekten) sowie eines wissenschaftlichen Vortrages zum durchgeführten Experiment (LN)

**5. Modulprüfung: Form/Dauer**

Modulabschlussprüfung  
bestehend aus:

Schriftlicher Bericht zum durchgeführten Experiment (Projektarbeit).

**6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

Regelmäßige Teilnahme am Praktikum (TN), Transfer der theoretischen Grundlagen psychologischen Experimentierens auf fachspezifische wissenschaftliche Fragestellungen. Weiterhin die eigenständige Durchführung, Analyse und Berichterlegung von psychologischen Experimenten (Projekten) sowie eines wissenschaftlichen Vortrages zum durchgeführten Experiment (LN).

<b>PsyBSc 9: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (S1, S2, S3)</b>	
(Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten) 12 CP	
<b>1. Inhalte:</b>	
	Neben dem Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die Grundlagen der Psychologie in den sechs inhaltlichen Grundlagenmodulen soll dieses Wissen in drei ausgewählten Grundlagenfächern durch aktive Erarbeitung erweitert und vertieft werden.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden Arbeitstechniken zur Recherche, Aufarbeitung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Originalarbeiten - vornehmlich englischsprachige Zeitschriftenartikel - einer (methoden-) kritischen Bewertung zu unterziehen, in einem Vortrag nachvollziehbar darzubieten und die wesentlichen Erkenntnisse daraus zu diskutieren.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den drei Seminaren (TN); seminarbegleitende Lektüre; jeweils Halten eines Referates (LN).
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit von ca. 15-20 Seiten oder eine mündliche Prüfung in einem der gewählten Seminare. Die/ der Studierende kann wählen, in welchem Seminar sie/ er die Prüfungsleistung erbringen möchte. Die Wahl erfolgt durch die elektronische Prüfungsanmeldung.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an den drei Seminaren, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.

**PsyBSc 10: Angewandte Psychologie: Grundlagen der Klinischen Psychologie**

(Pflichtmodul)

4 CP

**1. Inhalte:**

In dieser einleitenden Vorlesung werden grundlegende Konzepte und Methoden der Klinischen Psychologie exemplarisch vermittelt. Die in der Klinischen Psychologie erforderlichen Kompetenzbereiche „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ werden verdeutlicht. Die Vorlesung vermittelt Grundmodelle zur Erklärung psychopathologischer Phänomene ebenso wie die wichtigsten Modelle der Intervention. Dabei werden spezifische Modelle ebenso berücksichtigt wie die Bezüge zu Erkenntnissen anderer Disziplinen und insbesondere der anderen psychologischen Subdisziplinen.

**2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:**

Grundkenntnisse der Klinischen Psychologie, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren, Möglichkeiten praktischer Anwendung und rechtlicher Rahmenbedingungen.

**3. Teilnahmevoraussetzungen:**

Keine

**4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):**

Vertiefende Lektüre zur Vorbereitung der Klausur

**5. Modulprüfung: Form/Dauer**

Modulabschlussprüfung  
bestehend aus:

Klausur im Umfang von 60 Minuten.

**6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

Bestehen der Modulprüfung.



<b>PsyBSc 11: Grundlagen der Diagnostik</b>	
	(Pflichtmodul) 8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Definition der Psychologischen Diagnostik, Aufgabenbereiche und Fragestellungen, Arten von Diagnostik, Diagnostische Strategien, psychometrische Grundlagen diagnostischer Verfahren (Grundlagen der Testtheorien, Konstruktionsprinzipien psychometrischer Tests, Itemanalyse, Gütekriterien psychometrischer Tests und ihre Bestimmung). Diagnostische Verfahren, Erhebungsstrategien, Diagnostischer Prozess, Diagnostik und Intervention in Anwendungsbereichen.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die begrifflichen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik, ihre Geschichte, ihre Anwendungsgebiete und Fragestellungen. Sie kennen eine Vielfalt diagnostischer Verfahren und können deren Güte kritisch beurteilen. Die Studierenden verstehen, dass Psychodiagnostik eine Methodenlehre im Dienste der Angewandten Psychologie ist, um theoretisch und empirisch fundiert Entscheidungen ableiten zu können.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vorlesung: Vertiefende Lektüre zur Vorlesung; Vorbereitung der Klausur. Seminar: Regelmäßige Teilnahme (TN), mündlicher Vortrag oder Hausarbeit (LN).
<b>5. Modulprüfung: Form/Dauer</b>	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistung, Bestehen der Modulprüfung.

**1. Inhalte:**

Inhaltsbereiche dieses Faches sind z.B. Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion. Lernen bezieht sich auf Änderungen im Verhalten, die auf Erfahrung beruhen. Erfahrungen können gespeichert, erinnert und vergessen werden. Die dabei geltenden Prinzipien sind Inhalt der Gedächtnispsychologie. Die Motivationspsychologie beschäftigt sich mit der Initiierung und Aufrechterhaltung von Verhaltensweisen. Fragen der Emotionspsychologie sind u.a., wie Emotionen entstehen, welche Funktion sie erfüllen und wie sie sich im Verhalten äußern. Die Allgemeine Psychologie versucht die *allgemeinen* Prinzipien, d.h. die für möglichst viele Organismen geltenden Prinzipien, in diesen Verhaltensbereichen zu klären.

**2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:**

Die Studierenden sollen Theorien, Methoden und klassische Phänomene im Bereich Allgemeine Psychologie II verstehen lernen. Sie sollen diese miteinander vergleichen, kritisch reflektieren und in andere Kontexte übertragen können. Sie sollen befähigt werden, relevante Fragestellungen aus dem Bereich Allgemeine Psychologie II zu identifizieren, zu recherchieren und für Anwendungen nutzbar zu machen. Sie sollen die Ergebnisse ihrer Recherchen in informativer und inspirierender Art aufbereiten und präsentieren können.

**3. Teilnahmevoraussetzungen:**

Keine

**4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):**

Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar (TN), seminarbegleitende Lektüre; Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar (LN). Vorbereitung der Klausur.

**5. Modulprüfung: Form/Dauer**

Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur zur Vorlesung im Umfang von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung.
--------------------------------------	---

**6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Bestehen der Modulprüfung.

<b>PsyBSc 13: Entwicklungspsychologie</b>	
	(Pflichtmodul) 8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Theoretische Grundlagen, Aufgaben und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie. Allgemeine Charakteristik der lebenslangen Entwicklung vor allem für den Bereich der kognitiven Funktionen sowie sozial-emotionaler Merkmale. Differentielle Entwicklungsverläufe, vor allem für die Bereiche Denkentwicklung, Gedächtnisentwicklung, Sprachentwicklung, Entwicklung der Moral, Entwicklung des Bindungsverhaltens.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über Grundkenntnisse entwicklungspsychologischer Methoden, Konzepte und Theorien zur lebenslangen Entwicklung. Sie können eigenständig einfache Lehrbuchtexte erarbeiten und erste Theorievergleiche vornehmen. Selbstlernkompetenz wurde angeregt und basal entwickelt. Die Fähigkeit wurde gefördert, psychologische Sachverhalte für Peers zu präsentieren, darüber zu kommunizieren bzw. zu diskutieren. Die Fähigkeit zur Verschriftlichung psychologischer Sachverhalte – auch nach den Richtlinien der psychologischen Fachgesellschaften – auf der Basis von meist englischsprachigen Texten wurde angeregt und in ihren Grundlagen entwickelt.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar (TN), seminarbegleitende Lektüre; Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar (LN). Vorbereitung der Abschlussklausur.
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von 90 Minuten.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.

<b>PsyBSc 14: Sozialpsychologie</b>		(Pflichtmodul)	8 CP
<b>1. Inhalte:</b>			
	<p>Theoretische Grundlagen und Einordnung, Aufgaben und Forschungsmethoden der Sozialpsychologie; z.B. Verhalten von Individuen in sozialen Situationen, insbesondere Kognitionen, Attribution, Einstellungen, aggressives und prosoziales Verhalten. Intergruppenprozesse, insbesondere Vorurteile, Konflikte, Reduktion von Feindseligkeiten. Anwendungsaspekte vor allem im Bereich von Verhalten in Organisationen (z.B. Leistung, Führung, Kommunikation, Entscheidungen).</p>		
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>			
	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die Studierenden Grundkenntnisse der Sozialpsychologie erworben haben. Studierende werden damit in die Lage versetzt, menschliches Denken, Fühlen und Verhalten als eingebettet in soziale Kontexte zu analysieren. In der Vorlesung wird den Studierenden ein Überblick über die Bandbreite sozialpsychologischer Theorien vermittelt, die durch Kleingruppenarbeit und Diskussionen vertieft werden. Studierende können diese Theorien und Modelle auf alltagspsychologische Probleme anwenden und sie sind in der Lage, empirische Untersuchungen und Medienberichte kritisch zu reflektieren. Im Seminar erarbeiten sich die Studierenden anhand inhaltlicher Schwerpunkte (z.B. Intergruppenbeziehungen, Vorurteile, Einstellungen) eine vertiefte Kenntnis sozialpsychologische Forschungsmethoden. Durch theoretische Vermittlung, praktische Einübung und Rückmeldung durch Dozenten und Peers erwerben Studierende Kompetenzen in Präsentation und Moderation.</p>		
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>			
	Keine		
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>			
	<p>Vertiefende Lektüre zur Vorlesung. Regelmäßige Teilnahme am Seminar (TN), seminarbegleitende Lektüre; Verfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines mündlichen Vortrags im Seminar (LN). Vorbereitung der Klausur.</p>		
<b>5. Modulprüfung:</b>		<b>Form/Dauer</b>	
	Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur zur Vorlesung im Umfang von 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung.	
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>			
	Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.		

<b>PsyBSc 15: Angewandte Psychologie: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie</b>	
	(Pflichtmodul)      4 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Vermittelt werden zentrale Themen der Pädagogischen Psychologie. Dargestellt werden Theorien und empirische Befunde über die Grundlagen und Gelingensbedingungen des Lehrens und Lernens. Behandelt werden allgemeine und individuelle Voraussetzungen des Lernens und die besonderen Herausforderungen, die aus der Heterogenität der Lernenden für das Lehren und Unterrichten erwachsen. Es werden Einblicke in die Besonderheiten des Lernens und Lehrens gegeben – so wird etwa auf Lernschwächen und -störungen und auf das Lernen im höheren Erwachsenenalter eingegangen und auf Methoden der Instruktion, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Grundkenntnisse der Pädagogischen Psychologie, ihrer Aktions- und Forschungsfelder und der Fragestellungen, die sie bearbeitet. Wissen über die Bedingungen erfolgreichen Lernens und Lehrens.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Vertiefende Lektüre zur Vorlesung; Vorbereitung der Prüfung
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur im Umfang von 60 Minuten.
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Bestehen der Modulprüfung.

**PsyBSc 16: Angewandte Psychologie: Arbeits- und Organisationspsychologie**

(Pflichtmodul)

4 CP

**1. Inhalte:**

Unter dem Stichwort „Personalpsychologie“ werden personalpsychologisch relevante Themen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie behandelt. Dazu gehören Personalrekrutierung und Personalauswahl, Personalentwicklung, Personalbeurteilung, Personalberatung, betriebliche Gesundheitsförderung sowie personalpsychologische Aspekte der Führungskräfteentwicklung. Es soll einerseits vermittelt werden, dass die Anwendungsfächer der Psychologie substantiell auf den Grundlagenfächern aufbauen und diese in vielerlei Weise aufgreifen und fortführen, dass aber durch die Kontextspezifität und den Anwendungsbezug auch eigene Theorienbildung erforderlich ist. Darüber hinaus spielen in den Anwendungsfächern Instrumente und Verfahren eine zentrale Rolle, die in der Vorlesung ebenfalls angesprochen werden.

**2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:**

Dieses Modul gibt einen Überblick über das Kompetenzfeld „Arbeits- und Organisationspsychologie“ in seinem personalpsychologischen Ausschnitt im Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“. Es werden Grundkenntnisse der Personalpsychologie, Kenntnis theoretischer Grundlagen und methodischer Voraussetzungen, Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren sowie Möglichkeiten praktischer Anwendung vermittelt.

**3. Teilnahmevoraussetzungen:**

Keine

**4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):**

Vertiefende Lektüre zur Vorlesung; Vorbereitung der Prüfung

**5. Modulprüfung: Form/Dauer**

Modulabschlussprüfung bestehend aus:

Klausur im Umfang von 60 Minuten oder eine mündliche Prüfung.

**6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:**

Bestehen der Modulprüfung.

<b>PsyBSc 17: Diagnostische Verfahren und ihre Anwendung</b>	
	(Pflichtmodul) 8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Übersicht über Methoden und Erhebungsstrategien psychologischer Diagnostik in verschiedenen Kontexten, z.B. Testverfahren im Leistungs- und Persönlichkeitsbereich, Gesprächsführungstechniken, Interviewverfahren und Methoden der Verhaltensbeobachtung: Diese Lehrinhalte werden auch in Bezug auf praktische Anwendungsfelder vermittelt.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige diagnostische Verfahren wie Leistungs- und Persönlichkeitstests, Verhaltensbeobachtung und Interview in Forschung und Praxis. Sie kennen die theoretischen Grundlagen dieser Verfahren, ihre Gütekriterien, die Regeln ihrer standardisierten Durchführung, Auswertung und Interpretation. Die Studierenden sind in der Lage, Methoden zur Gewinnung diagnostischer Daten unter Berücksichtigung der Gütekriterien auszuwählen, diese fachgerecht anzuwenden und eine einfache Fragestellung, die sich auf die Beschreibung, Klassifikation, Erklärung oder Vorhersage menschlichen Verhaltens und Erlebens in verschiedenen Anwendungsfeldern bezieht, mithilfe eines diagnostischen Verfahrens schriftlich zu beantworten.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an beiden Projektseminaren (TN), seminarbegleitende Lektüre. Durchführung von diagnostischen Verfahren wie Leistungs- und Persönlichkeitstests, Verhaltensbeobachtung und Interview sowie in beiden Projektseminaren mündlicher Vortrag und/oder schriftlicher Bericht (LN).
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit von ca. 10 Seiten oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zum Abschluss des Projektseminars (Teil 2).
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Regelmäßige Teilnahme an den beiden Projektseminaren, Erbringung der Studienleistungen , Bestehen der Modulprüfung.

1. Inhalte:

**Anwendungsfach: Arbeits- und Organisationspsychologie**

Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen.

**Anwendungsfach: Klinische Psychologie**

Es werden Theorie und Praxis klinisch-psychologischer Basiskompetenzen vermittelt. Grundlegende Konzepte und Methoden der Gesprächsführung sowie Basisfertigkeiten für Aufbau und Gestaltung professioneller Beziehungen in Diagnose, Beratung, Intervention und Entwicklungsförderung werden erworben und praktisch geübt (klientenzentrierte Gesprächsführung, Problem- und Verhaltensanalysen sowie Übertragungs- und Gegenübertragungsanalysen). Im Mittelpunkt stehen Übungen, die Durchführung und Besprechung von Rollenspielen sowie die Durchführung und Supervision von Unterrichtsprojekten.

**Anwendungsfach: Pädagogische Psychologie**

Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.

2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:

Je nach Wahl soll eines der drei berufsbefähigenden Kompetenzfelder: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie im Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ vertieft werden. Dieses Modul vermittelt praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Anwendungsfach vorbereiten. Es werden Basiskompetenzen der Beratung und Intervention erworben.

3. Teilnahmevoraussetzungen:

Je nach Wahl des Anwendungsfachs das entsprechende vorbereitende Pflichtmodul PsyBSc 10, 15 oder 16.

4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):

Seminar- und projektseminarbegleitende Lektüre. Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar (TN). Anfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines Vortrags in dem gewählten Seminar (LN). Regelmäßige und aktive Teilnahme dem gewählten Projektseminar, aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten in dem gewählten Projektseminar (TN). Anfertigen einer Projektarbeit (LN).

5. Modulprüfung: Form/Dauer

Modulabschlussprüfung bestehend aus:

Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem gewählten Seminar.

6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:

Regelmäßige Teilnahme in dem gewählten Seminar und Projektseminar, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.



PsyBSc 19: <i>Angewandte Psychologie: Vertiefung II</i>	
(Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten)	
8 CP	
1. Inhalte:	
	<p><b>Anwendungsfach: Arbeits- und Organisationspsychologie</b>  Es werden personalpsychologisch relevante Fragestellungen aus dem Bereich Arbeits- und Organisationspsychologie vertieft. Dazu gehören z.B. theoretische und methodische Grundlagen sowie praktische Ansätze und konkrete Verfahrensweisen der Personalpsychologie. Kenntnis von psychologischen Instrumenten und Verfahren in diesem Bereich sowie Möglichkeiten praktischer Anwendungen.</p> <p><b>Anwendungsfach: Klinische Psychologie</b>  Es werden Theorie und Praxis klinisch-psychologischer Basiskompetenzen vermittelt. Grundlegende Konzepte und Methoden der Gesprächsführung sowie Basisfertigkeiten für Aufbau und Gestaltung professioneller Beziehungen in Diagnose, Beratung, Intervention und Entwicklungsförderung werden erworben und praktisch geübt (klientenzentrierte Gesprächsführung, Problem- und Verhaltensanalysen sowie Übertragungs- und Gegenübertragungsanalysen). Im Mittelpunkt stehen Übungen, die Durchführung und Besprechung von Rollenspielen sowie die Durchführung und Supervision von Unterrichtsprojekten.</p> <p><b>Anwendungsfach: Pädagogische Psychologie</b>  Es werden relevante Fragestellungen aus dem Bereich der Pädagogischen Psychologie vertieft. Diese beziehen sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischen Handelns in pädagogischen Kontexten. Vermittelt werden Konzepte und Anwendungsprinzipien in den Bereichen pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation, Instruktion, Förderung, Erziehung und Beratung.</p>
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Je nach Wahl soll eines der drei berufsbefähigenden Kompetenzfelder: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie im Hinblick auf „diagnostizieren und evaluieren“, „fördern“ und „beraten“ vertieft werden. Dieses Modul vermittelt praktische Kompetenzen und Qualifikationen, die auf das Berufsfeld des gewählten Anwendungsfach vorbereiten. Es werden Basiskompetenzen der Beratung und Intervention erworben.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<p>Je nach Wahl des Anwendungsfachs das entsprechende vorbereitende Pflichtmodul PsyBSc 10, 15 oder 16.</p>
4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):	
	<p>Seminar- und projektseminarbegleitende Lektüre. Regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar (TN). Anfertigung einer schriftlichen Arbeit und/oder eines Vortrags in dem gewählten Seminar (LN). Regelmäßige und aktive Teilnahme an dem gewählten Projektseminar, aktive Vorbereitung und Durchführung von praktischen Übungen und Erstellen von Protokollen und Kurzreferaten in dem gewählten Projektseminar. Anfertigen einer Projektarbeit (LN).</p>
5. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Hausarbeit von ca. 10-20 Seiten in dem gewählten Seminar.
6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:	
	<p>Regelmäßige Teilnahme in dem Seminar und Projektseminar, Erbringung der Studienleistungen, Bestehen der Modulprüfung.</p>

<b>PsyBSc 20: Berufsbezogenes Praktikum</b>	
(Pflichtmodul) 15 CP	
<b>1. Inhalte:</b>	
	Transfer der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Berufsspezifische Erfahrungen und Qualifikationen.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Zwölfwöchiges, gantätiges berufsbezogenes Praktikum bzw. zwei Teilpraktika von jeweils sechs Wochen unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen oder einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit vergleichbarer Qualifikation in einer geeigneten Einrichtung (TN). Erstellen eines Praktikumsberichtes, bei Teilpraktika zweier Praktikumsberichte (LN).
<b>5. Modulprüfung:</b>	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Bescheinigung der anleitenden Psychologin/des anleitenden Psychologen über das Ableisten des Praktikums/der Praktika sowie Erstellen eines Praktikumsberichtes/zweier Praktikumsberichte im Umfang von jeweils mindestens vier Seiten.

<b>PsyBSc 21: Nichtpsychologisches Nebenfach</b>	
	(Pflichtmodul) 8 CP
<b>1. Inhalte:</b>	
	Erweiterung psychologischer Grundkenntnisse durch das Studium von Nachbargebieten. Fähigkeit zur Einordnung der Psychologie und ihr Verhältnis zu den Nachbarwissenschaften; Fähigkeiten zum interdisziplinären Arbeiten.
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Je nach Angebot bzw. Wahl werden je zwei Module aus nichtpsychologischen Fächern besucht, die den Grundlagen- oder Anwendungsbereich der Psychologie sinnvoll erweitern und ergänzen. Beispiele sind die Erweiterung bipsychologischer Kenntnisse durch Nebenfachmodule in der Biologie oder Neurologie; Vertiefung von Kenntnissen aus der Arbeits- und Organisationspsychologie durch betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse oder Personalwirtschaft oder Vertiefung methodologischer Kenntnisse und Wissenschaftstheorie durch Nebenfachmodule in der Philosophie/Informatik.
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Keine
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Den jeweiligen Ordnungen des anderen Studienganges/der anderen Studiengänge zu entnehmen.
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	Richtet sich nach den Bedingungen der Ordnung, in deren Rahmen die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul angeboten wird.

<b>PsyBSc 22: Bachelorarbeit einschließlich Propädeutikum</b>	
(Pflichtmodul) 15 CP	
<b>1. Inhalte:</b>	
	<p>Propädeutikum: Strukturierte Einführung in die von der jeweiligen Abteilung angebotenen Themen und Fragestellungen für Bachelorarbeiten, Hinweise zur Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse, Diskussion und Präsentation.</p> <p>Bachelorarbeit: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit. Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Planung, Durchführung und/oder Auswertung psychologischer Untersuchungen.</p>
<b>2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:</b>	
	Angeleitete Bearbeitung einer psychologischen Fragestellung in einem Teilgebiet der Psychologie
<b>3. Teilnahmevoraussetzungen:</b>	
	Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfungen des ersten Studienjahres (siehe Anlage 3) und weitere erfolgreiche 30 CP aus dem zweiten Studienjahr, darunter das Modul 3 (siehe § 29 Abs. 3 und Abs. 4).
<b>4. Anforderungen/ Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	
	Im fünften Semester Besuch des Propädeutikums (TN), das in die Thematik und Methodik der von den jeweiligen Abteilungen angebotenen Bachelor-Arbeiten einführt. Festlegung auf ein Thema und Betreuer. Vermittlung von speziellen Kenntnissen zur Datenanalyse und zum Abfassen der Bachelorarbeit. Kurz-Präsentation über die Ergebnisse der eigenen Bachelorarbeit (LN).
<b>5. Modulprüfung:</b>	<b>Form/Dauer</b>
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Bachelorarbeit gemäß § 29
<b>6. Voraussetzungen für die Vergabe der CP:</b>	
	<p>Regelmäßige Teilnahme am Propädeutikum und Erbringung der Studienleistung.</p> <p>Bestehen der Bachelorarbeit</p>

## Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für ein B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der exemplarische Studienverlaufsplan zeigt auf, welche Lehrveranstaltungen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Psychologie an der Goethe-Universität Frankfurt in den jeweiligen Semestern besuchen sollen (siehe auch Anlage 1 Modulübersicht). Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung (Anlage 2).

1. Im ersten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 29 CP):
  - PsyBSc1* Modul: Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden (Vorlesung).
  - PsyBSc2* Modul: Statistik für Psychologen: Grundlagen (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)
  - PsyBSc3* Modul: Forschendes Studieren -Präsentieren – Moderieren
  - PsyBSc4* Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil I Vorlesung)
  - PsyBSc5* Modul: Biologische Psychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
  - PsyBSc6* Modul: Differentielle Psychologie (Teil I Vorlesung)
  
2. Im zweiten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 33 CP):
  - PsyBSc3* Modul: Forschendes Studieren -Präsentieren – Moderieren
  - PsyBSc4* Modul: Allgemeine Psychologie I (Teil II Seminar)
  - PsyBSc5* Modul: Biologische Psychologie (Teil II Vorlesung/Seminar)
  - PsyBSc6* Modul: Differentielle Psychologie (Teil II Seminar)
  - PsyBSc7* Modul: Statistik für Psychologen: Vertiefung (Teil I Vorlesung) und (Teil II Praktikum)
  - PsyBSc8* Modul: Empirisch-experimentelles Praktikum (Experimentelles Praktikum)
  - PsyBSc9* Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S1)
  
3. Im dritten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen: (insgesamt 32 CP):
  - PsyBSc3* Modul: Forschendes Studieren - Präsentieren - Moderieren
  - PsyBSc9* Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S2)
  - PsyBSc10* Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen der Klinischen Psychologie
  - PsyBSc11* Modul: Grundlagen der Diagnostik (Teil I Vorlesung) und (Teil II Seminar)
  - PsyBSc12* Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil I Vorlesung)
  - PsyBSc13* Modul: Entwicklungspsychologie (Teil I Vorlesung/Seminar)
  - PsyBSc14* Modul: Sozialpsychologie (Teil I Vorlesung)

4. Im vierten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 28 CP):
- PsyBSc9* Modul: Grundlagen der Psychologie: Vertiefung (Seminar S3)
  - PsyBSc12* Modul: Allgemeine Psychologie II (Teil II Seminar)
  - PsyBSc13* Modul: Entwicklungspsychologie (Teil II Vorlesung/Seminar)
  - PsyBSc14* Modul: Sozialpsychologie (Teil II Seminar)
  - PsyBSc15* Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie
  - PsyBSc16* Modul: Angewandte Psychologie: Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie
  - PsyBSc17* Modul: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern (Teil I Seminar)
5. Im fünften Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 28 CP):
- PsyBSc17* Modul: Diagnostische Verfahren in verschiedenen Anwendungsfeldern (Teil II Seminar)
  - PsyBSc18* Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Teil I Seminar)
  - PsyBSc19* Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Teil I Seminar)
  - PsyBSc20* Modul: Berufsbezogenes Praktikum (kann auch in früheren Semestern geleistet werden)
  - PsyBSc21* Modul: Nichtpsychologisches Nebenfach (Teil I + Teil II; können auch in früheren Semestern geleistet werden)
  - PsyBSc22* Modul: Propädeutikum und Bachelorarbeit
6. Im sechsten Semester ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen vorgesehen (insgesamt 30 CP):
- PsyBSc18* Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung I (Teil II Projektseminar)
  - PsyBSc19* Modul: Angewandte Psychologie: Vertiefung II (Teil II Projektseminar)
  - PsyBSc20* Modul: Berufsbezogenes Praktikum (kann auch in früheren Semestern geleistet werden)
  - PsyBSc21* Modul: Nichtpsychologisches Nebenfach (Teil I + Teil II; können auch in früheren Semestern geleistet werden)
  - PsyBSc22* Modul: Bachelorarbeit einschließlich Propädeutikum

## **Anlage 4: Muster Diploma Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in deutscher Sprache**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### **Diploma Supplement**

#### **Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften**

##### **1. ANGABEN ZUR INHABERIN/ZUM INHABER DER QUALIFIKATION**

###### **1.1 Familienname/Vorname**

###### **1.2 Geburtsdatum,- ort, -land**

###### **1.3 Matrikelnummer der/des Studierenden**

##### **2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

###### **2.1 Bezeichnung der Qualifikation**

Bachelor of Science (B.Sc.)

###### **2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation**

Psychologie

###### **2.3 Verleihende Institution**

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften

###### **2.4 Name der Einrichtung, an der der Studiengang durchgeführt wurde**

Siehe 2.3

###### **2.5 Im Unterricht/den Prüfungen verwendete Sprachen**

Deutsch (teilweise Englisch)

## 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

### 3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Hochschulabschluss; berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss

### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre Vollzeitstudium (180 Credits)

### 3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

## 4. ANGABEN ZUM INHALT UND DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Erworben werden sowohl basale inhaltbezogene wie grundlegende methodische Kenntnisse im Fach Psychologie mit Orientierung an internationalen Standards sowie deren Anwendung auf einige psychologische Handlungsfelder. Die Absolventen/innen haben psychologisch praktische Kenntnisse und Qualifikationen mit dem B.Sc. erworben, die sie befähigen in unterschiedlichen psychologischen Praxisfeldern (Diagnostizieren, Beraten, Evaluieren und Fördern) selbstständig und nach den Regeln des Fachs psychologische Tätigkeiten auszuführen. Ferner qualifiziert der Studienabschluss B.Sc. für die Aufnahme eines Masterstudiums (M.Sc.).

Das Studienprogramm dauert drei Jahre. Den Schwerpunkt des ersten Studienjahrs bilden neben der Einführung ins Fach Psychologie, das Erarbeiten der Kenntnisse und der damit verknüpften Fertigkeiten in den psychologischen Inhaltsfächern Allgemeine Psychologie I, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie. Dabei soll eines der Inhaltsfächer als Wahlpflichtmodul breiter studiert werden. Zudem werden im ersten Studienjahr basale methodologische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben (basale Kenntnisse zum empirischen Arbeiten).

Im zweiten Studienjahr werden Kenntnisse und Fertigkeiten in den drei psychologischen Inhaltsfächern Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie sowie Sozialpsychologie erworben. Erneut sollen zwei der Inhaltsfächer als Wahlpflichtmodul vertiefend studiert werden. Gleichzeitig liegen im zweiten Studienjahr die Anfänge einer berufsorientierten Studiausbildung, insoweit Grundlagen der Diagnostik vermittelt wie auch in anwendungsbezogenen Vorlesungen Einblicke in Anwendungsfächer gegeben werden, die im Bachelorstudiengang zu studieren sind, nämlich Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie sowie Pädagogische Psychologie.

Im dritten Studienjahr wird die Vermittlung von anwendungsbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten weitergeführt; wobei auch ein insgesamt 12 Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren und eine Bachelorarbeit in einem Bearbeitungszeitraum von 9 Wochen zu erstellen ist. Zudem soll über das psychologische Wissen hinausgehend ein Nicht-psychologisches Fach studiert werden.

Während in den Vorlesungen der ersten drei Studienjahre ein Überblick über größere psychologische Bereiche gegeben werden, werden in Seminaren und durch ein Mentoring die Studierenden angeleitet, Stoffgebiete unter Anleitung aufzuarbeiten, zu strukturieren, zu präsentieren und zu diskutieren.

Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Zeugnis bzw. das Transcripts of Records (ToR).

### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe Abschnitt 6, B.Sc. - Ordnung) verwendet. Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel LN (für Leistungsnachweis) vermerkt.



#### 4.5 Referenzsystem

Sobald eine Kohortengröße von 3 Studienjahren erreicht ist, wird außerdem ein Notenreferenzsystem mitgeteilt, die mit dem Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) arbeitet.

#### 4.6 Gesamtnote

Basierend auf den Prüfungsleistungen in den psychologischen Fächern und der Note der B.Sc.-Arbeit wird die gewichtete Gesamtnote berechnet.

### 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

#### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zu Masterstudiengängen

#### 5.2 Beruflicher Abschluss

Bachelor

### 6. Weitere Angaben

#### 6.1 Weitere Angaben

z.B. zu zusätzlichen erworbenen Leistungen

#### 6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www2.uni-frankfurt.de/de?locale=de>

Zum Institut für Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main:  
[http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/48331594/10\\_psychologie](http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/48331594/10_psychologie)

### 7. Zertifizierung

#### **Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:**

Urkunde über die Verleihung des B.Sc.- Grades vom *Datum der letzten Prüfung*

Zeugnis vom *Datum der letzten Prüfung*

Transcript of Records vom *Datum der letzten Prüfung*

Datum der Zertifizierung:

Frankfurt am Main, den *Datum der letzten Prüfung*

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. S. Rohrman

Offizieller Stempel/Siegel

### 8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

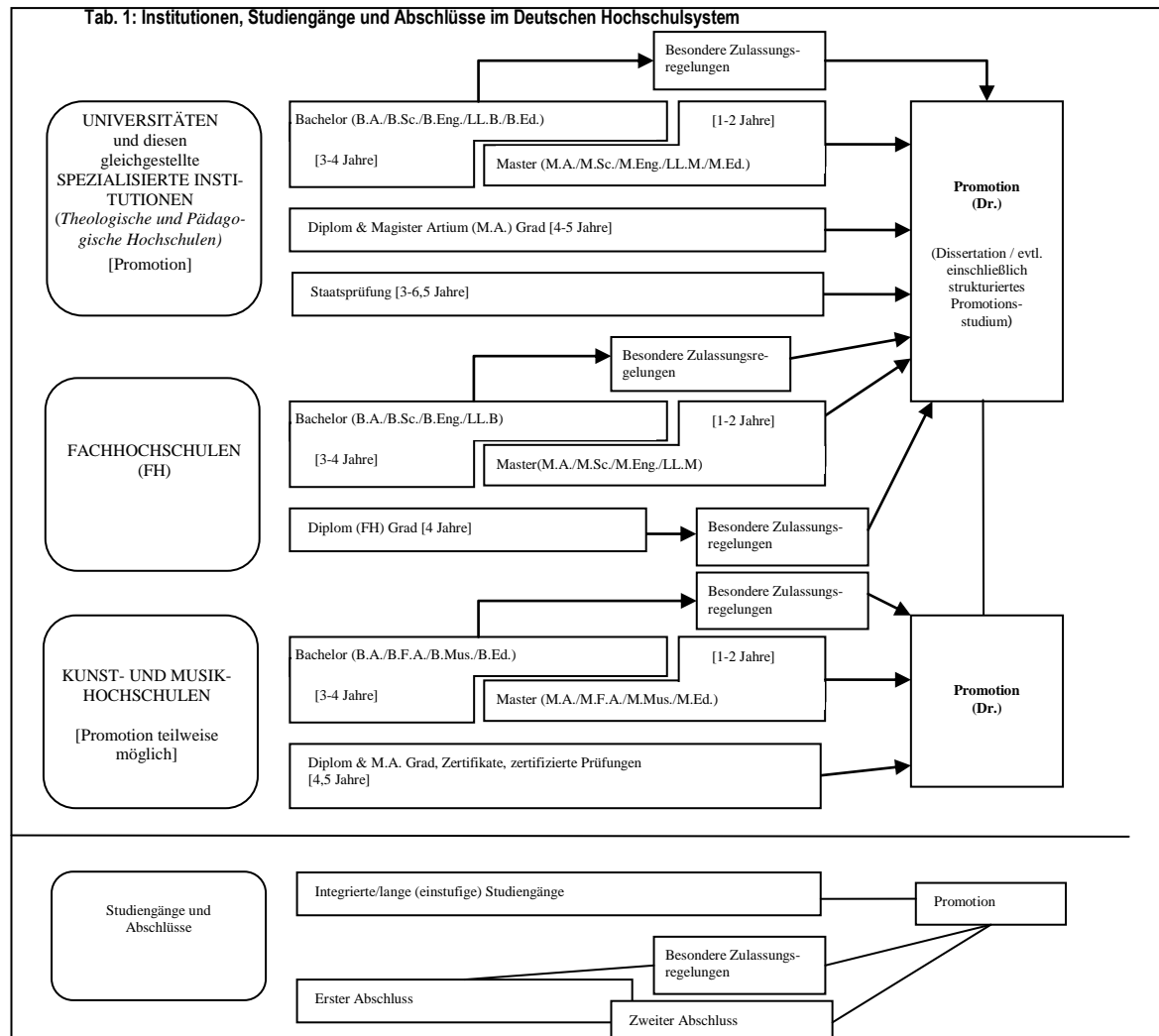
Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.



## 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

## 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren<sup>4</sup>. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen<sup>5</sup>.

## 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

In Bachelorstudiengängen können von allen drei Hochschultypenangeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>7</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

## 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifiziert Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraus-

setzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

---

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

<sup>4</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

<sup>5</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

<sup>7</sup> Siehe Fußnote Nr. 5.

## **Anlage 5: Muster Diploma Supplement im B.Sc.-Studium in Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in englischer Sprache**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### **DIPLOMA SUPPLEMENT**

#### **Faculty of Psychology and Sports Sciences**

##### 1. Holder of the Qualification

###### **1.1 Name, Given Name(s)**

###### **1.2 Date, Place and Country of Birth**

###### **1.3 Matriculation Number**

##### 2. Qualifications

###### **2.1 Name of Qualification**

Bachelor of Science (B.Sc.)

###### **2.2 Main Field(s) of Study**

Psychology

###### **2.3 Awarding Institution**

Goethe University Frankfurt / Main  
Faculty of Psychology and Sports Sciences

Status (Type and Governance of Institution)  
Research University / State Institution

###### **2.4 Institution Administering Studies (in original language)**

Goethe-Universität Frankfurt / Main

###### **2.5 Language of Instruction / Examination**

German (partly English)

## 3. Level of the Qualification

### 3.1 Level

Undergraduate degree.

### 3.2 Official Duration of Program

Three years, full time (180 ECTS credits).

### 3.3 Access Requirements

General qualifications for university entrance (“Allgemeine Hochschulreife”) or equivalent qualifications.

## 4. Content of Study and Results Achieved

### 4.1 Mode of Study

Full time

### 4.2 Program Requirements

Students acquire basic theoretical and methodological knowledge in psychology and its application to several sub-fields of psychology. These qualifications are aligned to international standards. Through their undergraduate studies students have acquired practical knowledge and qualifications enabling them to work in various fields of applied psychology (diagnostics, counselling, and evaluation) independently and in line with the standards of the discipline. The Bachelor's degree (BSc) also qualifies for entry to a Master's degree (MSc).

The program of study is designed to be completed in three years. The focus of the first year is an introduction to the subject of psychology and the acquisition of knowledge and skills in the subjects of cognitive psychology I, biological psychology, differential psychology and personality psychology. Two of these subjects must be studied in depth as a compulsory optional subject. In their first year students also acquire basic methodological skills and knowledge.

In the second year of the study program students acquire knowledge and skills in the following three psychological subjects: cognitive psychology II, developmental psychology, and social psychology. As in the first year, two of these subjects should be studied in depth as a compulsory optional subject. The second year of study also lays the foundation for knowledge and skills to be applied in professional practice. In this year, students study the basics of diagnostics, and lectures provide insights into the applied subjects that form part of the bachelor studies, such as work and organizational psychology, clinical psychology, and educational psychology.

In their third year students continue to acquire applied knowledge and skills. Students are required to undertake a work placement of twelve weeks' duration and write a bachelor thesis, the latter of which takes nine weeks. In addition, students are required to choose an additional subject from outside psychology.

Lectures of the first three years of study serve to provide an overview of larger psychological fields, whereas seminars and peer teaching encourage students to process, structure, present, and discuss issues from their areas of study. All exams are taken during term time.

### 4.3 Program Details

Please see certificate and transcript of records.

### 4.4 Grading Scheme

To assess students' performance, the general grading scheme is applied (see section 6 of the BSc study guidelines). For all non-graded parts of the programme the abbreviation “LN” is used.

### 4.5 Reference System

On examination of the third cohort of BSc graduates a grade referencing system will be added, awarding the following categories: A (top 10%), B (the next 25%), C (the next 30%) and D (the final 25%).

#### **4.6 Overall Grade**

The overall grade is based on the performance in the exams of the courses in psychology and the grade of the B.Sc. thesis.

### **5. Level of the Qualification**

#### **5.1 Access to Further Study**

Qualifies holder to apply for admission for master studies.

#### **5.2 Professional Status**

Bachelor

### **6. Additional Information**

#### **6.1 Additional Information**

e. g. regarding additionally acquired knowledge and skills.

#### **6.2 Further Information Sources**

Website of the university:

<http://www2.uni-frankfurt.de/de?locale=de>

Website of the Institute of Psychology:

[http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/48331594/10\\_psychologie](http://www.psychologie.uni-frankfurt.de/48331594/10_psychologie)

### **7. Certification**

This Diploma Supplement draws on the following original documents:

Certificate of Examination issued on «PRFDATUM\_E»

Bachelor Certificate issued on «PRFDATUM\_E»

Transcript of Records issued on «PRFDATUM\_E»

Date of Certification:

Frankfurt am Main, «PRFDATUM\_E»

Chair of the Examination Committee

Official stamps/ seal

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

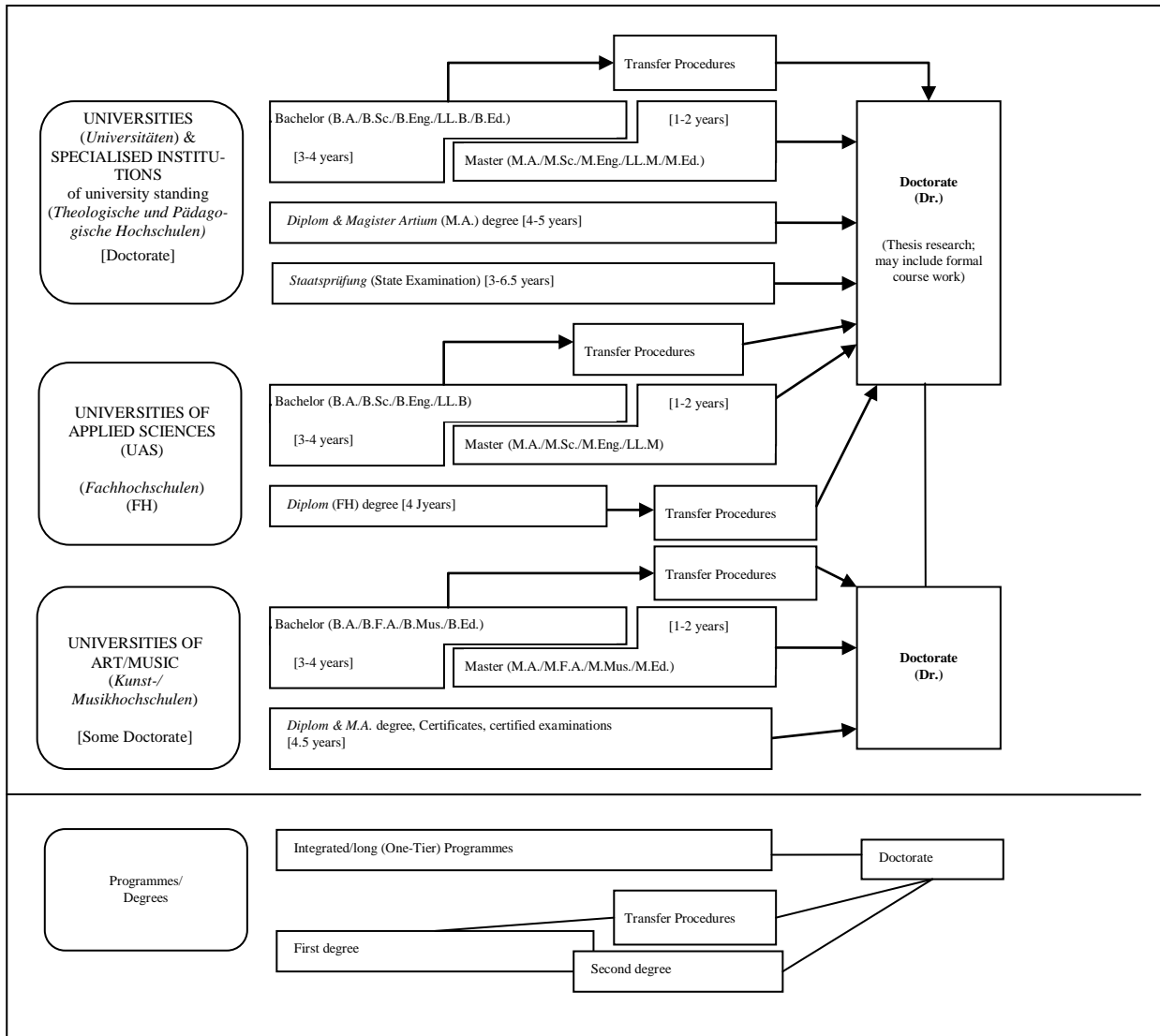
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>



**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a

Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational

studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

---

The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.

- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004 v See note No. 4.  
vi See note No. 4.

## Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main